OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700826/2/MB/NIF

Datum:
Linz, 25. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der H H, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 20. Oktober 2020, GZ: 0068403/2020, wegen Übertretung der § 3 Abs 1 iVm § 22 Abs 1 Z 1 Meldegesetz (MeldeG) 1991

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in Folge: belangte Behörde) vom 20. Oktober 2020, GZ: 0068403/2020, wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 20 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 9 Stunden verhängt, weil diese an der Adresse x, x, seit 8. März 2020 bis 12. Mai 2020 Unterkunft genommen habe und es unterlassen habe, sich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist gemäß § 3 Abs 1 MeldeG anzumelden. Gemäß § 3 Abs 1 MeldeG müsse sich der Meldepflichtige innerhalb von drei Tagen nach Unterkunftnahme bei der Meldebehörde anmelden.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass Ausgangspunkt des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren eine Anzeige des Magistrates der Stadt Linz vom 29. September 2020 gewesen sei. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 30. September 2020 sei gegen die Bf wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden.
Mit Email vom 20. Oktober 2020 habe sich die Bf wie folgt gerechtfertigt:
„[...] Ich bin von Atlanta Georgia USA (Besuch bei meiner Tochter) an den Flughafen München am x gelandet, wurde von meinem Lebensgefährten O M und seiner Bruder R M abgeholt. Am nächsten Tag bin ich mit dem Linienbus bis nach X gefahren wo ich meine Pension nur am Schalter meiner Bank abholen konnte. Mein Haus ist in X etwa 6 km von X entfernt aber erste Einkaufsmöglichkeit mehr als 20 km von meinen Haus innerhalb X und wir alle sind auf normale Grenzöffnungen für Personen und Waren Verkehr angewiesen.

In meinem Haus habe ich kein Trinkwasser Anschluss sonst nur Brunnen und muss ich meine Trinkwasser kaufen und von X holen. Aus diesem Grund und auf dem Grund das ich nicht mobil bin, beziehe minimale Familien Pension in X (umgerechnet 180 €) in X oder Österreich würden den Betrag nach Abzug der bankgebühren nur noch 70€/ Monatlich sein, wurde ich gezwungen nach Österreich zu fahren und mit meinem Lebensgefährten Pandemie zu meistern.

Ab den 8.03.20 war ich in x. Damals wurde bereits überall Ausnahmezustand ausgerufen und wir dürften unsere Wohnung nicht zu verlasen. Drohenden Strafen in der Ausnahmezustand bzw Ansteckungsrisiko waren die Gründe dass wir versäumt haben mich ordentlich anzumelden. Eine spätere Anmeldung war nicht plausibel weil man nicht einreisen konnte. Deswegen habe ich mich entschieden zu warten bis erste Möglichkeit zum ausreisen war und bei der nächsten Einreise mich ordentlich anzumelden. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Für die belangte Behörde sei der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen. Insbesondere werde der Sachverhalt von der Bf auch nicht bestritten.
Die Bf habe an der besagten Adresse Unterkunft genommen, dies jedoch nicht binnen 3 Tagen an die zuständige Behörde gemeldet, weshalb der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt sei.
Die Bf habe keine stichhaltigen Argument vorgebracht, warum ihr eine Einhaltung der Vorschriften des MeldeG nicht möglich gewesen ist und damit habe sie kein hinsichtlich des Verschuldens entlastendes Vorbringen erstattet, weshalb die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen sei.

I.2. Gegen das Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt sie aus, dass sie alle ihre Angaben, die sie in der Rechtfertigung vom 20. Oktober 2020 angegeben habe, widerrufe. Selbstbelastung mit oder ohne Zwang sei widerrufbar, da sich das Straferkenntnis nur auf ihre Aussagen gründet, ohne einen anderen Beweis.
In der fraglichen Zeit ab 8. März 2020 sei die Bf nicht bei ihrem Lebensgefährten gewesen, sondern bei ihrer Schwester in X und zwangsweise dort auch geblieben bis die Reiseeinschränkungen gelockert waren. Einige Bilder aus dieser Zeit seien mit der zeitlichen Vormerkung noch in ihrer W Chronik zu sehen. Nach wie vor sei sie in einer Beziehung mit ihrem Lebensgefährten O M.

I.4. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Nachdem der entscheidungswesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt war, keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und im Verfahren lediglich eine Rechtsfrage aufgeworfen war, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Im Übrigen liegt auch kein Verhandlungsantrag vor.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die Bf lebt grundsätzlich in einem Haus in X, etwa 6 km von X entfernt. Für die Lebensmittel- und Trinkwasserversorgung ist die Bf auf offene Grenzen zu X angewiesen. Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden

Grenzschließungen war die Bf daher gezwungen nach Österreich zu fahren und die Pandemie dort gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten, Herrn O M, zu überstehen. Daher nahm sie an der Adresse ihres Lebensgefährten in x, x, ab 8. März 2020 bis 12. Mai 2020 Unterkunft. Die Bf bezieht eine Pension in Höhe von ca. 180 €.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollinhaltlich aus den Ausführungen der Bf im Rahmen ihrer Rechtfertigung vom 20. Oktober 2020. Darin führt die Bf glaubhaft und nachvollziehbar aus, wie sich ihre Lebenssituation in X gestaltet und warum sie aufgrund der Corona-Pandemie im März 2020 gezwungen war, zumindest kurzfristig in Österreich mit ihrem Lebensgefährten zu leben.

Die Ausführungen im Rahmen der Beschwerde, wonach die Bf die im Schreiben vom 20. Oktober 2020 gemachten Angaben widerruft bzw wonach sie im besagten Zeitraum niemals in Österreich gewesen sei, sondern bei ihrer Schwester in X, sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts als bloße Schutzbehauptungen bzw als Versuch einer allfälligen Bestrafung zu entgehen, zu werten.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl I 9/1992 idF BGBl I 104/2019, lautet auszugsweise:

„Unterkunft in Wohnungen; An- oder Ummeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

[...]

Erfüllung der Meldepflicht

§ 7. (1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer.

[...]

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 22. (1) Wer

1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder

[...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu betrafen, wer eine ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt.

Nach § 3 Abs 1 iVm § 7 Abs 1 MeldeG ist der Unterkunftnehmer verpflichtet, die Unterkunftnahme in einer Wohnung binnen drei Tagen bei der zuständigen Behörde zu melden.

IV.2. Die Bf hat – wie bereits von der belangten Behörde ausgeführt – am 8. März 2020 an der Adresse ihres Lebensgefährten in x, x, Unterkunft genommen, dies jedoch nicht binnen drei Tagen bei der zuständigen Behörde gemeldet und dadurch den Tatbestand des § 3 Abs 1 iVm § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG in objektiver Hinsicht erfüllt.

IV.3. Da das MeldeG hinsichtlich des Verschuldens keine eigene Regelung trifft, ist diesbezüglich auf § 5 Abs 1 VStG zurückzugreifen.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 1 MeldeG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Die Bf führt unter anderem aus, dass bereits ab 8. März 2020 in Linz aufgrund der Corona-Pandemie Ausnahmezustand bestanden hätte, man die Wohnung nicht verlassen hätte dürfen und es ansonsten Strafen bzw ein Ansteckungsrisiko gegeben hätte.

Diesbezüglich ist zunächst anzumerken, dass das COVID-19-MaßnahmenG, auf Basis dessen in Folge Ausgangsbeschränkungen und Betretungsverbot verhängt wurden, erst mit 16. März 2020 in Kraft trat. Bis dahin war es der Bf daher ohne Probleme möglich, die für eine Meldung nach § 3 Abs 1 MeldeG zuständige Behörde

aufzusuchen. Ab dem 16. März 2020 konnte die Anmeldung eines Wohnsitzes bei der Meldebehörde der Stadt Linz aufgrund der Corona-Pandemie unter erleichterten Bedingungen (ohne persönlichem Erscheinen, über Internet, etc.) durchgeführt werden. Die Bf kann demnach keine stichhaltigen Erklärungen dafür liefern, warum ihr die Einhaltung der gegenständlichen Verwaltungsstrafbestimmung zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich war, weshalb der Tatbestand des § 3 Abs 1 iVm § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG auch in subjektiver Hinsicht als erfüllt anzusehen ist.

IV.4. Eine Anwendung des § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG (Ermahnung) und damit verbunden das Absehen von den Strafen scheidet insofern aus, als das tatbildmäßige Verhalten der Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

IV.5. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat verhängte Strafe bereits am untersten Rand des Strafrahmens angesiedelt ist und damit die Vermögenssituation der Bf sowie den Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit ausreichend berücksichtigt. Die Höhe der Strafe ist – aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich – daher geeignet und erforderlich, um die Bf von der Begehung einer neuerlichen Verwaltungsübertretung abzuhalten und sie entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der von der Bf begangenen Verwaltungsübertretung.

Es war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei

Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

In diesem Sinn war der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 10 Euro aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter